

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	18 (1947)
<b>Heft:</b>	7
<b>Rubrik:</b>	Verein für Schweiz. Anstaltswesen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Ihre Garantie für zweckmäßigen Hoover-Service



Wenn Sie rationellen Hoover-Service wünschen, ohne übertriebene Kosten, lassen Sie Ihren Reiniger nur durch einen autorisierten Hoover-Vertreter nachsehen. Jeder von ihnen ist ein Hoover-Spezialist und besitzt seine persönliche Ausweiskarte. Sie können ihm vertrauen. Wenn Sie ihn brauchen, schreiben oder telefonieren Sie uns.

HOOVER-APPARATE AG., ZÜRICH, LIMMATTSTRASSE 45a  
Senden Sie mir nähere Details über Ihren Hoover-Service.

Name: \_\_\_\_\_  
Adresse: \_\_\_\_\_

Zu verkaufen:

### Elektrische Kaffeemaschine

in gutem Zustand, Ueberbrühsystem, mit 2 Behältern für je 12 Liter Kaffee, 2 Behälter für je 8 Liter Milch oder Chocolade und 1 Behälter für 6 Liter Bouillon. Dazu gehörend: 1 Elektroboiler, 50 Liter, 16 kW, mit 2 neuen Heizelementen. Die Anlage kann jederzeit in Zürich im Betrieb besichtigt werden. Anfragen unter Chiffre Z. M. 9275 befördert Mosse-Annonen, Zürich.

[Zept. 1106/47]

# CALGON

Calgon ist vollständig unschädlich für die feinsten Gewebe man verwendet es mit Vorteil für Wolle Seide und Kunstseide.

Abgabe von Mustern und fachmännische Beratung.

Depot: Max Müller-Jackson, Winterthur

## Verein für Schweiz. Anstaltswesen

### Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 17. Juni 1947.

3487. Erbschafts- und Schenkungssteuer. — Der Verein für Schweizerisches Anstaltswesen in Bern hat unter dem Namen «Fürsorgefonds des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen» eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, mit Sitz in Bern, errichtet und sie mit einem Stiftungsvermögen von Fr. 125 000.— ausgestattet.

Die Stiftung bezweckt die Förderung der Wohlfahrt und die Fürsorge für die Mitglieder des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen durch einmalige oder periodische Unterstützungen im Falle von Alter, Krankheit oder Invalidität des Mitgliedes. Bei dessen Tod können die Hinterlassenen (überlebender Ehegatte, minderjährige Kinder) unterstützt werden. Die Unterstützungen werden nur an bedürftige Mitglieder ausgerichtet.

Dieser Vermögensübergang ist grundsätzlich schenkungssteuerpflichtig. Nun wird unterm 17. September 1946 das Gesuch gestellt, es sei die Stiftung nach Art. 6, Ziff. 5 des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer als von der Schenkungssteuerpflicht befreit zu erklären. Die Gesuchstellerin weist sich durch die vorgelegten Urkunden darüber aus, dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen der Steuerbefreiung erfüllt, weshalb der Regierungsrat auf Antrag der Finanzdirektion dem Gesuch entspricht unter folgenden Bedingungen:

1. Aus dem Stiftungsvermögen bzw. dessen Erträgnissen dürfen keine Zuwendungen gemacht werden, zu denen die Stifterin ohnehin nach Gesetz oder Vertrag verpflichtet ist.

2. Im Falle zugunsten der Destinatäre Versicherungsverträge abgeschlossen werden, so dürfen nur Gruppenversicherungen oder Einzelversicherungen, in denen die Stiftung sowohl Versicherungsnehmerin als auch Begünstigte ist, getätigten werden.

3. Die Steuerbefreiung gilt für alle der Gesuchstellerin inskünftig erb- oder schenkungsweise anfallenden Zuwendungen unter Vorbehalt besonderer Auflagefälle.

4. Die Steuerbefreiung gilt so lange, als die jetzt vorliegenden Stiftungsvorschriften in Kraft bleiben. Bei Änderungen der Stiftungsverfassung oder der Stiftungsreglemente kann der Regierungsrat auf diesen Beschluss zurückkommen. Solche Änderungen sind ihm innert Jahresfrist zur Kenntnis zu bringen.

5. Die Stiftung hat ihre Jahresrechnungen binnen zwei Monaten seit Rechnungsabschluss der kantonalen Steuerverwaltung zuzustellen.

An die Finanzdirektion.

Für getreuen Protokollauszug:

der Staatsschreiber: